



AMTLICHE MITTEILUNG

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_02 JAHRGANG 43
9. Januar 2014

**Änderung und Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs F – Design und Kunst
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 09.01.2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich F – Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal verleiht auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren ist in der Anlage dieser Promotionsordnung geregelt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG erfüllen, oder Habilitierte sowie zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:
für Hochschullehrende und Habilitierte 2 Jahre,
für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2 Jahre,
für die Studierende oder den Studierenden 1 Jahr.
Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner gemäß Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (8) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er nimmt die Promotionsanträge entgegen und stellt die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren fest. Er kann die Zulassung (§§ 6 und 7) an Bedingungen oder Auflagen knüpfen, auf die Promotion vorbereitende Studien etwa in einem Studienplan festlegen, dessen Studierbarkeit er im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan sichert.
 2. Er stellt zur Vorlage beim Studierendensekretariat auf Antrag, dem die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sowie ein Exposé des Promotionsvorhabens beizufügen sind, eine schriftliche Bestätigung für die Einschreibung als Promovendin oder Promovend aus.
 3. Er stellt zur Vorlage beim Studierendensekretariat auf Antrag eine schriftliche Stellungnahme für eine Verlängerung der Einschreibung über einen Zeitraum von zwölf Semestern hinaus aus. Dem spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist bei

der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichenden Antrag ist neben den in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen ein Kurzbericht der Promovendin oder des Promovenden zum Stand des Promotionsvorhabens, die Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs zu dieser Verlängerung sowie gegebenenfalls ein Nachweis der bisher erbrachten, auf die Promotion vorbereitenden Studien beizufügen.

4. Er legt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern das Verfahren zur gemeinsamen Betreuung von Promotionen mit Fachhochschulen im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) sowie Abs. 6 HG fest und entscheidet über Vereinbarungen zur Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an Fachhochschulen an der gemeinsamen Betreuung der Promotionsstudien/des Promotionsvorhabens.
 5. Er entscheidet über die Zulassung der Dissertation in einer anderen Sprache auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden gemäß § 11 Abs. 2.
 6. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 7. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
 8. Er überwacht die Einhaltung der Promotionsordnung und der in ihr festgelegten Fristen.
 9. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
 10. Er entscheidet über Widersprüche gemäß §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 und 13 Abs. 5 und 8.
 11. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 18 Satz 1.
 12. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 19 Abs. 1.
- (2) Ist eine Dissertation im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 und/oder Abs. 3 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
 - (3) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der Aufgaben gemäß Abs 1 mit Ausnahme Nr. 7, 10, 11 und 12 an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.
 - (4) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG besitzen.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören, welche die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG erfüllen, oder habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden benannt werden. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden (§ 12 Abs. 1) bestimmt werden.
 2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
 3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
 4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.
- (2) Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Prüfungskommission beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
 1.
 - a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien, die in der Regel 60 Leistungspunkte umfassen sollen und in den Promotionsfächern zu absolvieren sind, oder
 - c) der Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.
 2. für fremdsprachige Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber (bei Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache) der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Einschlägigkeit eines Studienganges entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Fachvertretern. Die Anerkennung der Einschlägigkeit kann er an Auflagen knüpfen.

§ 7 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat, die oder der beabsichtigt, am Fachbereich F - Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal promoviert zu werden, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 8.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten und enthält folgende Unterlagen:
 1. das in Aussicht genommene Fachgebiet der Dissertation;
 2. ein Exposé mit Erläuterung der Thematik und des erhofften wissenschaftlichen Mehrwertes;
 3. die für die Abfassung der Dissertation in Aussicht genommene Sprache;
 4. die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bzw. einer oder eines Habilitierten des Fachbereiches F – Design und Kunst, die Promovendin oder den Promovenden bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
 5. die Nachweise über bereits erfüllte Zulassungsvoraussetzungen gem. § 6;

6. die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
 7. eine Erklärung, dass die Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder die Ablehnung als Promovendin oder Promovend. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gem. § 6 verbunden werden. Über die Annahme und eventuelle Auflagen erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Rückmeldung und die Aufforderung, sich an der Bergischen Universität Wuppertal einzuschreiben. Über eine Ablehnung wird sie oder er unter Angabe von Gründen in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen eine Ablehnung innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.

§ 8

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
 3. die Dissertation im Original oder die Mutterkopie sowie drei gebundene Kopien mit einem kurzen Lebenslauf (mit Bildungsweg) im Anhang; ferner soll eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache beigelegt werden. Eventuell erfolgte auszugsweise Vorveröffentlichungen sind ebenfalls sämtlich aufzuführen und in jeweils vier Exemplaren beizufügen;
 4. eine elektronische Fassung der Dissertation zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung; der Promotionsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben; sofern er keine anderen Vorgaben macht, ist die Datei als Word oder PDF-Format vorzulegen;
 5. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass er die eingereichte Arbeit selbständig verfasst hat;
 6. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 7. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat und ob frühere Anträge zur Eröffnung eines Promotionsverfahrens erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe der Zeit, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation;
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als 3 Monate verfließen sind und der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 9. der Bescheid über die erfolgte Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:
 1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 1;
 3. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend bei der mündlichen Prüfung mit der Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
 4. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mit.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (3) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.

§ 10

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies dieser oder diesem unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen die Ablehnung ihres oder seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben oder ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.

§ 11

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus den Gebieten der im Fachbereich vertretenen Wissenschaften behandeln, für das im Fachbereich F - Design und Kunst mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Hierüber kann der Promotionsausschuss unabhängig vom Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens auf gesonderten Antrag vorab entscheiden.
- (3) Zur Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Verfahrens ist eine Vorweggenehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung der Gutachter bzw. Betreuer erforderlich.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen oder schon einmal eingereichte Dissertationen dürfen nicht als Dissertation vorgelegt werden.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Sofern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht der Kandidatin oder

dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für eine der Gutachterinnen oder einen der Gutachter zu. Die oder der Vorgeschlagene muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. Habilitierte oder Habilitierter sein. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung der vorgelegten Dissertation. Die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter können Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sein, die vorrangig die Fachrichtung der vorgelegten Dissertation vertreten.

- (2) Bei Promotionsverfahren mit gemeinsamer Betreuung im Sinne des § 67 Abs. 6 HG kann eine Gutachterin bzw. ein Gutachter gemäß Vereinbarung zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der beteiligten Fachhochschule die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer an Fachhochschulen sein.
- (3) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 13 Abs. 4 haben. Die Promovendin oder der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 16 Abs. 1). Der Nachweis ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten und zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (4) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

summa cum laude (mit Auszeichnung)	= eine besonders hervorragende Leistung;
magna cum laude (sehr gut)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
cum laude (gut)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
rite (befriedigend)	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung
- (5) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten innerhalb von drei Monaten zu erstellen, so kann die Prüfungskommission eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.
- (6) Differiert die Bewertung der Gutachter um zwei oder mehr Notenstufen, so kann die Prüfungskommission das Erstellen eines weiteren Gutachtens veranlassen.
- (7) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrende nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Die Auslegung ist den zur Einsichtnahme Berechtigten schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu machen. Innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist können die zur Einsichtnahme Berechtigten hierzu Stellungnahmen an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission richten. Stellungnahmen sind während der Auslegungsfrist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 13

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (§ 12 Abs 7). Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind zu begründen.
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

- (3) Die Annahme der Dissertation ist der Promovendenin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendenin oder den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendenin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendenin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.
- (6) Reicht die Promovendenin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovendenin oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendenin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (8) Gegen die ablehnende Entscheidung der Prüfungskommission kann die Promovendenin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 12 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 14

Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Die mündliche Prüfung, bestehend aus Vortrag und Disputation, soll dazu dienen, die Fähigkeit jeder Promovendenin und jedes Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Wissenschaften.
- (2) Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Annahme der Dissertation statt.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über den Verlauf der Prüfung wird Protokoll geführt.
- (4) An der mündlichen Prüfung können andere Promovendeninnen und Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern die Promovendenin oder der Promovend ihr oder sein Einverständnis gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nicht öffentlich und mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist und begründet die Entscheidung. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 12 Abs. 4 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung

der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unter oder oben abweichen.

- (6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist auch diese Wiederholungsprüfung erfolglos, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Dies ist der Promovenden oder dem Promovenden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovenden oder der Promovend davon zu unterrichten, dass er gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 15

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die Bewertung der Dissertation zweifach gewertet wird. Die Gesamtnote lautet:
- (2) bei einem Durchschnitt bis 1,3 = summa cum laude (mit Auszeichnung);
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,8 = magna cum laude (sehr gut);
bei einem Durchschnitt über 1,8 bis 2,5 = cum laude (gut);
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0 = rite (genügend).
Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovenden oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs F - Design und Kunst stellt der Promovenden oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält. In einer dieser Bescheinigung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovenden oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen das Gesamtergebnis beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Promovenden oder der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation denjenigen Gutachtern noch einmal vor, die die Befürwortung der Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 und 5 abhängig gemacht haben. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Promovenden oder der Promovend soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder
- a) 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 6 Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Dekanin oder dem Dekan übergeben.

In den unter b) und c) aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt.

In den unter a) und d) aufgeführten Fällen überträgt die Promovenden oder Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der

Universitätsbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Von den unter a) genannten Exemplaren leitet die Dekanin oder der Dekan 40 Stück, von den unter b), c) und d) genannten Exemplaren 3 Stück an die Universitätsbibliothek.

Im Fall d) erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation.

Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

- (3) Die einjährige Frist zur Veröffentlichung der Dissertation kann vom Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs F - Design und Kunst die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs F – Design und Kunst versehen. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

§ 18

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Promovendin oder der Promovend beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen gem. § 6 irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung ihrer oder seiner Promotionsleistungen beim Verwaltungsgericht Klage erheben kann.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen gem. § 6 für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen unverzüglich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Betroffene oder der Betroffene davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Entziehung des Doktorgrades beim Verwaltungsgericht Klage erheben kann.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad „Doktor honoris causa der Philosophie“ („Dr.phil.h.c.“) verleihen.

- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag von mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG erfolgen. Der Fachbereichsrat wählt eine Kommission von drei, jedoch höchstens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die über den Antrag berät.
- (3) Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sowie Habilitierten des Fachbereichs erforderlich.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die eine Laudatio enthalten muss und von der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches F – Design und Kunst zu unterzeichnen ist.

§ 21

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt die Promotionsordnung vom 14.09.2006 (Amtl. Mittlg. 34/06) außer Kraft .
- (2) Für Promovendinnen und Promovenden, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung nachweislich mit der Promotion begonnen haben, ist die Promotionsordnung vom 14.09.2006 (Amtl. Mittlg. 34/06) anzuwenden; der Nachweis ist in der Regel durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation zu führen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches F - Design und Kunst vom 06.11.2013.

Wuppertal, den 09.01.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

**Anlage zur Änderung und Neufassung der Promotionsordnung
des Fachbereichs F – Design und Kunst
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 09.01.2014**

Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines Doktorgrades

- (1) Für die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Der Fachbereich F – Design und Kunst kann Promotionsverfahren – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im Folgenden: Universität) – mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchführen, wenn
 1. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
 2. zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, welcher der Fachbereichsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung), sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Promovendin oder Promovend regeln;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er oder sie an der Bergischen Universität Wuppertal und an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines Doktorgrades abgeschlossen.
- (2) Die Promovendin oder der Promovend wird bei der Arbeit an seiner Dissertation von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches F – Design und Kunst und der zuständigen Organisationseinheit der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache mit einer Zusammenfassung in der jeweiligen Landessprache der beteiligten Universitäten abzufassen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt. Sie wird in der Regel in der Landessprache abgehalten; hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 festgelegt.
- (5) Liegt die Federführung beim Fachbereich F – Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal, wird § 4 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuerinnen oder Betreuer sowie in der Regel je eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören.
- (6) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreterinnen oder der Vertreter der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich / der Organisationseinheit derjenigen Universität fortgesetzt, deren Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche/ Organisationseinheiten bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines grenzüberschreiten-

den, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Bergischen Universität Wuppertal ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad auf Grund eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Dokortitel in der deutschen Form (Dr. phil.) oder in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Universität angehört, in der dort gültigen Form zu führen. Dieses Recht wird in der bzw. den in Abs. 7 genannten Urkunde/n dokumentiert. Die Promovendin oder der Promovend sind nicht berechtigt, beide Doktorgrade gleichzeitig, auch mit einem Schrägstrich versehen, zu führen.
- (9) Über den Entzug des in einem grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrads entscheidet die federführende Universität nach Anhörung der beteiligten ausländischen Universität.